



Sachgerechte Honorierung

Oberlandesgericht liefert Argumentation

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluß vom 13. Februar 2001 (1 BvR 2311/00) – in der seit 1987 unveränderten GOZ keine Verletzung von Grundrechten gesehen, solange die Zahnärzte „von den Gestaltungsmöglichkeiten, die die Gebührenordnung für Zahnärzte eröffnet, keinen Gebrauch“ machen. Seitdem wird um die Frage gerungen, ob man einfach die Steigerungsfaktoren unter Bezugnahme auf diese Entscheidung erhöhen dürfe.

Einen Fingerzeig in die Richtung, in der die Gerichte zu denken bereit sind, gibt eine kürzlich veröffentlichte rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 27. September 2001 – (8 U 181/00) –. Es ging dabei um die Nr. 3184 GOÄ, mit der die Lebertransplantation abgegolten wird. Sie ist mit 7.500 Punkten bewertet.

Nicht sachgerecht vergütet?

Der klagende Chirurg hatte für die Transplantation 22.000 Punkte zum 3,5fachen Steigerungsfaktor berechnet, also die knapp 3fache Punktemenge und sich auf eine Empfehlung der Bundesärztekammer berufen. Diese war ergangen, weil die Leistung nach Ansicht der Bundesärztekammer nicht sachgerecht vergütet wurde.

Das Oberlandesgericht gab dem Kläger recht. Es akzeptierte die Einschätzung, daß die Nr. 3184 GOÄ im Hinblick auf die durchzuführenden ärztlichen Leistungen unangemessen sei, nachdem auch das Bundesgesundheitsministerium auf Anfrage die Notwendigkeit einer „deutlichen“ Erhöhung der Vergütung gegenüber dem Gericht bestätigt hatte, und stellte in diesem Zusammenhang folgenden Grundsatz auf:

„Ist das in einer ärztlichen Gebührenordnung für eine Leistung festgelegte Honorar nicht – oder nicht mehr – sachgerecht, stellt die Gebüh-

renordnung keine angemessene Vergütung („Taxe“) i.S. des § 612 BGB dar. Die entstehende Lücke muß in Anwendung des § 6 Abs. 2 GOÄ dadurch geschlossen werden, daß das angemessene Honorar durch eine analoge Berechnung anhand gleichwertiger Leistungen bestimmt wird.“

Auf einer Linie mit der KZBV-Forderung

Es stellt sich die Frage, ob diese Grundsätze auch auf die GOZ übertragen werden können. Für den Zahnarzt birgt diese Argumentation das Risiko möglicher juristischer Auseinandersetzungen. Zumindest den ärztlichen und zahnärztlichen Körperschaften eröffnet das OLG jedoch eine neue Option, ihren Kampf gegen die nur fiskalisch motivierte Vergütungspolitik des Gesetzgebers mit neuen Argumenten, diesmal von Seiten der Gerichte, zu intensivieren. *Das Gericht akzeptiert die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung nach fachlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.* Das liegt auf einer Linie mit der Forderung der KZBV nach einer Neubewertung des BEMA nach betriebswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kriterien. Die Fragestellungen lauten:

1. Welche GOZ-Positionen sind heute nicht – oder nicht mehr – sachgerecht vergütet?
2. Wie müssen diese Leistungen heute bewertet werden?

Chance zur Selbsthilfe

Selbstverständlich muß die Neubewertung sorgfältig begründet werden. Da der Gesetzgeber nicht hilft, bietet sich dem Berufsstand mit dieser Entscheidung eine neue Chance zur Selbsthilfe. Der Punktwert der GOÄ zwischen 1983 und 1996 ist um immerhin 11,4 Prozent angehoben worden, der Punktwert der GOZ seit 1988 um Null Prozent!

Dr. Thomas Ratajczak,
Fachanwalt für Sozialrecht,
Sindelfingen